ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Bernards, Oliver

Working Paper — Digitized Version

Zur Bilanzierung von Rückstellungen für Produkthaftung: Unter Berücksichtigung des ProdHaftG

Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 278

Provided in Cooperation with:
Christian-Albrechts-University of Kiel, Institute of Business Administration

Suggested Citation: Bernards, Oliver (1991) : Zur Bilanzierung von Rückstellungen für Produkthaftung: Unter Berücksichtigung des ProdHaftG, Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 278, Universität Kiel, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Kiel

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/161408

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

MANUSKRIPTE
AUS DEN
INSTITUTEN FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE
DER UNIVERSITÄT KIEL

Nr.278

Zur Bilanzierung von Rückstellungen für Produkthaftung unter Berücksichtigung des ProdHaftG

Oliver Bernards

Dipl.-Kfm. Oliver Bernards
Institut für Betriebswirtschaftslehre
Lehrstuhl für Rechnungswesen
Prof. Dr. Klaus-Rüdiger Veit
Olshausenstraße 40

2300 Kiel 1

November 1991

- Inhalt -

Seite

A. Einführung 2

B. Das nationale Produkthaftungsrecht 3

C. Die Einordnung von Produkthaftungsrisiken innerhalb der Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) und Rückstellungsarten (§ 249 HGB) 8

D. Voraussetzungen einer Passivierung 14

I. Wirtschaftliche Verursachung der Verpflichtung 15
a. Zeitpunkt der Produktion fehlerhafter Produkte 15
b. Zeitpunkt der Inverkehrgabe fehlerhafter Produkte 17
c. Zeitpunkt des Eintritts des Schadens 19
d. Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadens 19
II. Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des Bilanzierenden 20
III. Besonderheiten von Pauschalrückstellungen 22

E. Ausgewählte Fragen der Bewertung 26

I. Bewertung vor Eintritt des Schadens 27
II. Bewertung bei Eintritt des Schadens 28
III. Besonderheiten von Pauschalrückstellungen 29

F. Zusammenfassung und Ausblick 32

Literatur 34

Gerichtsentscheidungen 39

A. Einführung

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung des europäischen Rechts bezüglich der Produkthaftung ist nach über 15- jähriger Diskussion zum 1.1.1990 das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) in Kraft getreten.[1] Dabei erhoffte man sich neben der Vereinheitlichung des Rechts bezüglich der Produkthaftung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auch eine Vereinfachung der Anspruchsgrundlagen innerhalb der Bundesrepublik.[2] Gegenüber der deliktischen Produkthaftung nach § 823 BGB - die weiterhin als rechtliche Anspruchsgrundlage Bestand hat - bringt das ProdHaftG eine Reihe von Verschärfungen bezüglich der Haftungsgrundlagen aufgrund fehlerhafter Produkte mit. Für die in der Bundesrepublik operierenden Unternehmen bedeutet dies eine Zunahme des Risikos, aus produkthaftungsrechtlichen Inanspruchnahmen belastet zu werden.

Die Verschärfung der Haftungsgrundlagen ist Anlaß, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie Verpflichtungen aus Produkthaftung handelsbilanziell zu berücksichtigen sind und mit welchen Problemen bei einer Bilanzierung gerechnet werden muß. Dazu ist zu prüfen, wie Produkthaftungsrisiken innerhalb der Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) und Rückstellungen (§ 249 HGB) eingeordnet werden können.

Zunächst wird die aktuelle Rechtslage für die Produkthaftung dargestellt (B.) und die Frage beantwortet, unter welchen Positionen der Handelsbilanz Produkthaftungsrisiken überhaupt subsumiert werden können (C.). Dann folgt eine Erörterung der Probleme

---

[1] Vgl. BGBl. I, 1989, S.2198 ff.

[2] Vgl. Pauli, Andreas, Die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie und ihre Umsetzung in der BR Deutschland, Produkt-Haftpflicht International 1986, S. 153 ff.; siehe allgemein zum ProdHaftG: Heck, Hans-J./John, Erich, Das neue Produkthaftungsgesetz: Rechtliche Informationen, betriebswirtschaftliche Konsequenzen, Bonn 1988; Meyer, Dirk, Die Produzentenhaftung nach dem Produkthaftungsgesetz - Konsequenzen für Unternehmer und Verbraucher, Das Wirtschaftsstudium 1989, S.610 - 612; Taschner, Hans C./Frietsch, Edwin, Kommentar Produkthaftungsgesetz und EG-Richtlinie, 2.Aufl., München 1990.

der bilanziellen Behandlung von Produkthaftungsrisiken und zwar differenziert nach Ansatz (D.) und Bewertung (E.).

Bezüglich des Ansatzes ist zu klären, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um einzelne Risiken der Produkthaftung bilanzieren zu können (D.I. und D.II.). Im Anschluß werden Besonderheiten der Pauschalrückstellung für Produkthaftungsrisiken erörtert, insbesondere, ob der Ansatz einer solchen Rückstellung - also die Zusammenfassung einzelner Produkthaftungsrisiken - handelsrechtlich zulässig ist (D.III.).

Unter Bewertungsaspekten muß differenziert werden: Einerseits kann der Fall eintreten, daß eine Bewertung notwendig wird, obwohl überhaupt noch kein Schaden durch ein fehlerhaftes Produkt entstanden ist (E.I). Andererseits ist der Fall zu betrachten, daß eine Bewertung bei eingetretenem Schaden vorzunehmen ist (E.II.). Des weiteren werden Ansätze erörtert, wie Pauschalrückstellungen bewertet werden können (E.III.).

Ausweisfragen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie evtl. entstehende Verpflichtungen im Anhang werden nicht diskutiert.[3]

B. Das nationale Produkthaftungsrecht

Die auf Europa gerichtete Hoffnung auf Vereinheitlichung und die auf die Bundesrepublik bezogene Erwartung der Vereinfachung des Rechts bezüglich der Produkthaftung sind durch die Verabschiedung des ProdHaftG nicht erfüllt worden. Die deliktische, verschuldensabhängige Haftung nach § 823 BGB, durch Rechtsprechung im Laufe der Zeit ständig fortentwickelt, wird durch das ProdHaftG nicht aufgehoben, sondern bleibt als Anspruchsgrundlage

---

[3] Zum Ausweis von Rückstellungen in der Handelsbilanz siehe Veit, Klaus-Rüdiger, Rückstellungen als Instrumente der Bilanzpolitik, Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel (Nr.272), Kiel 1991, S.11 f.

unverändert bestehen (§ 15 Abs.2 ProdHaftG).[4] Ebenso kann man weiterhin aus vertraglicher Produkthaftung in Anspruch genommen werden sowie in bestimmten Branchen auch aufgrund von Spezialnormen. Im Bereich der Produzentenhaftung existieren daher auch nach Verabschiedung des ProdHaftG verschiedene Anspruchsgrundlagen nebeneinander, die z.T. das Verschulden des Produktherstellers voraussetzen, z.T. aber auch ohne sein Verschulden eine Inanspruchnahme ermöglichen.

Als verschuldensabhängige Haftungsgrundlagen sind vertragliche und deliktische Haftung zu nennen. Verschuldensunabhängige Grundlagen existierten bereits vor dem ProdHaftG in bestimmten Branchen, z.B. in der Arzneimittel- und der Energieversorgungsbranche. Nach der Verabschiedung des ProdHaftG gilt die verschuldensunabhängige Haftung generell für alle Wirtschaftszweige.

Die verschiedenen Anspruchsgrundlagen der Produzentenhaftung sind im folgenden schematisch dargestellt:

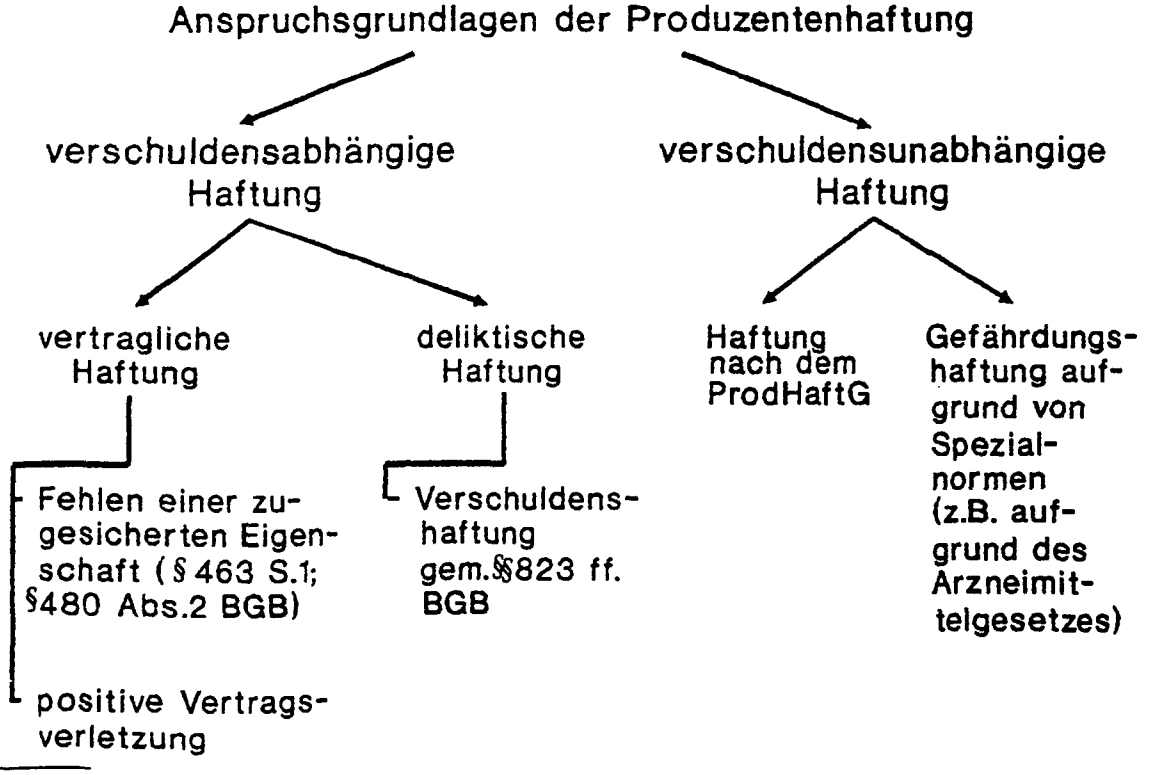

[4] Siehe dazu auch Bundesratsdrucksache 101/88 vom 18.03.1988, S.3.

Auf die vertragliche Haftung[5] und die Haftung aufgrund von Spezialnormen wird nicht eigens eingegangen. Grundsätzlich kann man aber davon ausgehen, daß die folgenden Ausführungen über die bilanzielle Behandlung auch für die aus diesen Anspruchsgrundlagen resultierenden Produkthaftungsrisiken gelten.

Bei der deliktischen Haftung nach § 823 BGB ist das Verschulden des Herstellers Voraussetzung für eine rechtliche Inanspruchnahme. Der Hersteller haftet dann, wenn ein Fehler seines Produktes bei bestimmungsgemäßem Gebrauch den Schaden verursacht und der Fehler des Produktes durch den Hersteller verschuldet wird.[6] Um Schäden aufgrund fehlerhafter Produkte zu vermeiden, muß der Produzent alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen. Daher wurden ihm vom Bundesgerichtshof (BGH) zahlreiche Verkehrssicherungspflichten auferlegt, an deren Nichteinhaltung sein Verschulden geknüpft wird; hierzu zählen u.a. Instruktionspflichten, Produktbeobachtungspflichten, deliktische Sorgfaltspflichten.[7]
Eine Erweiterung hat die grundsätzlich verschuldensabhängige Haftung nach § 823 BGB durch das Grundsatzurteil des BGH vom 26.11.1968 erfahren.[8] In dem Urteil kam der BGH zu dem Ergebnis, daß nicht - wie bis zu diesem Urteil - der geschädigte Abnehmer das Verschulden des Herstellers für die Fehlerhaftigkeit des Produktes zu beweisen hat, sondern daß der Produzent sein Nichtverschulden beweisen muß. Diese sog. "Beweislastumkehr beim Verschuldensnachweis" wurde damit begründet: Der Geschädigte habe keinen Einblick in den innerbetrieblichen Prozeßablauf des Herstellers und sei somit nicht in der Lage, Beweise für ein

---

[5] Siehe hierzu z.B. Steinmeyer, Heinz-D., Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte und die Produzentenhaftung, Der Betrieb 1988, S.1049 ff.

[6] Vgl. z.B. BGH VI ZR 62/80 vom 7.7.1981.

[7] Vgl. z.B. BGH VI ZR 187/85 vom 7.10.1986; BGH VI ZR 65/86 vom 9.12.1986; BGH VI ZR 168/83 vom 14.5.1985.

[8] Vgl. BGH VI 212/66 vom 26.11.1968.

Verschulden des Produzenten anzuführen.[9] Daher kann sich im Bereich der deliktischen Haftung der Hersteller nur noch durch den Nachweis exkulpieren, der Fehler sei trotz Beachtung aller Sorgfaltspflichten entstanden.[10] Nur wenn der Hersteller nachweist, daß es sich bei dem fehlerhaften Produkt um einen "einmaligen Ausreißer" handelt, kann er den Verschuldensanschein widerlegen.[11]

Auch bezüglich des Kausalitätsbeweises droht dem Produzenten ein neues Risiko. Bisher mußte der Geschädigte beweisen, daß der Fehler des Produktes ursächlich für den eingetretenen Schaden war. Mit Urteil vom 7.6.1988 stellte der BGH fest, u.U. müsse der Hersteller beweisen, daß der Fehler nicht Ursache des Schadens ist.[12] Es bleibt aber abzuwarten, ob diesem Urteil bezüglich der Beweislastumkehr beim Kausalitätsbeweis "Grundsatzcharakter" zukommen wird.

Mit der Verabschiedung des ProdHaftG wurde die verschuldensunabhängige Haftung grundsätzlich für alle Wirtschaftszweige eingeführt (§ 1 Abs.1 ProdHaftG).[13] Diese Haftung für alle Vorgänge innerhalb des Aufgabenbereichs des Herstellers wird mit der Notwendigkeit begründet, den Schutz des Verbrauchers an Körper und Eigentum auch in den Zeiten moderner Produktionsmethoden zu gewährleisten.[14]

---

[9] Vgl. Baumgärtel, Gottfried, Die Beweislastverteilung bei der Produzentenhaftung, Juristische Arbeitsblätter 1984, S.664.

[10] Vgl. Schmidt-Salzer, Joachim, (EG-Richtlinie), Die EG-Richtlinie Produkthaftung, Betriebs-Berater 1986, S.1106.

[11] Dies ist die sog. "Ausreißer-Verteidigung".

[12] Vgl. BGH VI ZR 91/877 vom 7.6.1988.

[13] Siehe dazu Meyer, Dirk, a.a.O., S.610; Schmidt-Salzer, Joachim, (EG-Richtlinie), a.a.O., S.1104.

[14] Vgl. Bundesratsdrucksache 101/88 vom 18.3.1988, S.1 und 12.

Nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG haftet der Hersteller für den Schaden, der durch einen Fehler seines Produktes beim Endverbraucher entsteht. Ob ihn ein Verschulden trifft, ist im Gegensatz zur deliktischen Rechtslage unerheblich.[15] Der Hersteller kann sich nicht mehr dadurch entlasten, daß der Fehler trotz Beachtung aller Sorgfaltspflichten entstanden ist.[16] Damit entfällt die Möglichkeit des Herstellers, den Verschuldensanschein durch die "Ausreißer-Verteidigung" zu widerlegen. Die Produkthaftung nach dem ProdHaftG greift unabhängig von der Frage des Verschuldens.

Des weiteren hat der Gesetzgeber mit dem ProdHaftG eine gesetzlich verankerte Beweislastumkehr bezüglich des Fehlernachweises zum Zeitpunkt der Inverkehrgabe festgelegt. Nach § 1 Abs.4 i.V.m. Abs.2 Nr.2 ProdHaftG muß der Hersteller beweisen, daß sein Produkt im Zeitpunkt der Auslieferung fehlerfrei war. Kann er diesen Beweis nicht erbringen, gilt die Vermutung, daß sein Produkt bei der Auslieferung fehlerbehaftet war.

Im Vergleich zu der deliktischen Haftung nach § 823 BGB bringt das ProdHaftG einerseits folgende, wesentliche Haftungsverschärfungen:

- die Entlastungsmöglichkeit durch die sog. "Ausreißer-Verteidigung" entfällt

- die Einbeziehung der "Quasi-Hersteller", EG-Importeure und u.U. der Lieferanten (sog. sekundäre Einstandspflicht) in die grundsätzliche Hersteller-Haftung (§ 4 ProdHaftG)

- Beweislastumkehr bezüglich des Fehlernachweises zum Zeitpunkt der Inverkehrgabe des Produkts.

---

[15] Vgl. Taschner, Hans C., Die künftige Produzentenhaftung in Deutschland, Neue Juristische Wochenschrift 1986, S.612.

[16] Vgl. Schmidt-Salzer, Joachim, (EG-Richtlinie), a.a.O., S.1106.

Auf der anderen Seite bleibt aber das ProdHaftG auch in einigen Fällen hinter den Haftungsbestimmungen des § 823 BGB zurück. So wurden Selbstbehalte und Haftungshöchstsummen (§§ 10 u. 11 ProdHaftG) eingeführt und eine Verkürzung der Verjährungsfrist (§ 13 ProdHaftG) vorgenommen. Da in diesbezüglich relevanten Fällen ein möglicher Anspruchsteller auf die bisherige deliktische Haftung zurückgreifen wird, kommen diesen Haftungserleichterungen aber faktisch keine Bedeutung zu.[17] Der Anspruchsteller wird immer den Weg gehen, der ihm den größten Schadenersatz ermöglicht.

Das "punktuelle" Zurückbleiben hinter der deliktischen Haftung verhindert somit nicht, daß es insgesamt zu einer Verschärfung der Haftungsgrundlagen gekommen ist. "Amerikanische Verhältnisse" bezüglich der Produkthaftung werden aber trotzdem (noch) nicht befürchtet.[18]

C. Die Einordnung von Produkthaftungsrisiken innerhalb der Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) und Rückstellungsarten (§ 249 HGB)

Bei der Aufstellung der Handelsbilanz gibt es auf den ersten Blick mehrere Möglichkeiten, Risiken aus der Produkthaftung zu berücksichtigen. In Betracht kommen zum einen die Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) sowie zum anderen die Rückstellungen (§ 249 HGB).

Haftungsverhältnisse sind unter der Bilanz zu vermerken (§ 251 S.1 HGB). Es handelt sich hierbei um eine Position , die nicht Bestandteil der Bilanz ist. Haftungsverhältnisse erhöhen weder

---

17 Vgl. Schmidt-Salzer, Joachim, BR Deutschland: Neue Aspekte der Produktverantwortung, Produkt-Haftpflicht International 1988, S.5.

18 Vgl. Jahn, Friedrich-A., Die neue Produkt-Gefährdungshaftung führt nicht zu amerikanischen Zuständen, Handelsblatt Nr. 232 vom 2./3.12.1988, S.4; Buchner, Helmut, Neuorientierung des Produkthaftungsrechtes?, Auswirkungen der EG-Richtlinie auf das deutsche Recht, Der Betrieb 1988, S.32.

die Bilanzsumme, noch wirkt ihr Vermerk in der Gewinn- und Verlustrechnung ergebnismindernd; sie werden für Eventualverbindlichkeiten angegeben, mit deren Eintritt nicht ernsthaft gerechnet wird und für die daher keine Rückstellungen oder Verbindlichkeiten anzusetzen sind.[19] Für Eventualverbindlichkeiten, die auf gesetzlicher Haftung beruhen, ist eine Subsumierung unter den Haftungsverhältnissen aber generell nicht vorgesehen.[20] Die Angabepflicht des § 251 HGB betrifft nur die auf besonderen Verhältnissen beruhenden Haftungen. Die "Gefahr" gesetzlicher Haftung kann aber bei am Geschäftsverkehr teilnehmenden Unternehmen als selbstverständlich bezeichnet werden. Eine Auflistung der gesetzlich möglichen Haftungen ist mit der Vermerkpflicht des § 251 HGB nicht beabsichtigt.[21] Daher ist eine mögliche Inanspruchnahme aus Produkthaftung nach § 823 BGB oder § 1 ProdHaftG kein Fall für einen Vermerk unter den Haftungsverhältnissen.

Bezüglich der bei näherer Betrachtung allein relevanten Rückstellungen muß zwischen den verschiedenen Rückstellungsarten des § 249 HGB differenziert werden. In Betracht kommen:[22]

- Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

---

[19] Vgl. Csik, Andreas, in: Küting/Weber: Handbuch der Rechnungslegung, 3.Aufl., Stuttgart 1990, § 251 HGB Rn.2.

[20] Vgl. Clemm, Hermann/Ellrott, Helmut, in: Beck. Bil.-Komm., 2.Aufl., München 1990, § 251 HGB Rn.5.

[21] Vgl. Clemm, Hermann/Ellrott, Helmut, a.a.O., § 251 HGB Rn.5.

[22] Die verschiedenen Rückstellungsarten werden in dem Rückstellungskatalog des § 249 HGB abschließend aufgezählt, andere dürfen nicht gebildet werden (§ 249 Abs.3 S.1 HGB); die nicht im Text aufgeführten Rückstellungsarten des § 249 HGB, namentlich die

- Rückstellungen für kurzfristig nachzuholende Instandhaltung (§ 249 Abs.1 S.2 Nr.1 1.Fall HGB)
- Rückstellungen für unterlassene Abraumbeseitigung (§ 249 Abs.1 S.2 Nr.1 2.Fall HGB)
- Rückstellungen für Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (§ 249 Abs.1 S.2 Nr.2 HGB)
- Rückstellungen für mittelfristig nachzuholende Instandhaltung (§ 249 Abs.1 S.3 HGB)

eignen sich offensichtlich nicht, Produkthaftungsrisiken zu erfassen und werden daher nicht weiter erörtert.

(§ 249 Abs.1 S.1 2.Fall HGB)[23]

- Rückstellungen für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen, die am Abschlußstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind (§ 249 Abs.2 HGB)[24]

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 Abs.1 S.1 1.Fall HGB).

Rückstellungen für "spezifische Verluste" setzen voraus, daß ein Verlust aus einem noch schwebenden Vertrag zu erwarten ist, d.h. daß aus der Sicht des Bilanzierenden die aus diesem Vertrag resultierenden Aufwendungen die Erträge übersteigen. Bei einer produkthaftungsrechtlichen Inanspruchnahme mangelt es aber i.d.R. an einer vertraglichen Beziehung zwischen Produzent und Endverbraucher, da im allgemeinen verschiedene Händler in dem Absatzkanal der Produkte zwischengeschaltet sind. Daher ist diese Rückstellungsart für Produkthaftungsrisiken nicht relevant. Aber auch bei bestehenden Vertragsbeziehungen wird man wohl eine Subsumtion von Produkthaftungsrisiken unter dieser Rückstellungsart ablehnen müssen, da beide Vertragsparteien ihre Vertragspflichten erfüllt haben und ein schwebendes Geschäft nicht mehr vorliegt.[25] Ein schwebendes Geschäft, aus dem ein Verlust erwartet wird, ist aber Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für spezifische Verluste.[26]

---

[23] Im folgenden kurz bezeichnet als: Rückstellung für spezifische Verluste.

[24] Im folgenden kurz bezeichnet als: Generelle Aufwandsrückstellungen.

[25] Vgl. Herzig, Norbert/Hötzel, Oliver, Rückstellungen wegen Produkthaftung, Betriebs-Berater 1991, S.100.

[26] Vgl. Mayer-Wegelin, Eberhard, in: Küting/Weber: Handbuch der Rechnungslegung, 3.Aufl., Stuttgart 1990, § 249 HGB Rn.41 ff.

Generelle Aufwandsrückstellungen dürfen nach § 249 Abs.2 HGB passiviert werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:[27]

1) die Aufwendungen müssen ihrer Eigenart nach genau zu umschreiben sein

2) die Aufwendungen müssen dem abgelaufenen oder einem früheren Geschäftsjahr zugeordnet werden können

3) die Aufwendungen müssen wahrscheinlich oder sicher zu Ausgaben führen

4) die künftigen Ausgaben müssen hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sein.

Zu 1): Diese Voraussetzung dient dazu, die Aufwandsrückstellungen von den nicht rückstellbaren allgemeinen Vorsorgen abzugrenzen.[28] Zweck und Inhalt der Rückstellung sollen eindeutig bestimmbar sein, um spätere Maßnahmen oder Ereignisse der Rückstellung zuordnen zu können.[29] Bei Produkthaftungsrisiken stehen Zweck und Inhalt der Rückstellung fest. Künftige, konkrete Risiken aus der Produkthaftung sollen bilanziell berücksichtigt werden. Daher kann diese Voraussetzung als erfüllt betrachtet werden.

Zu 2): Rückstellungsfähig nach § 249 Abs.2 HGB sind nur Ausgaben, die Erträgen aus der abgelaufenen bzw. einer früheren Periode

---

[27] Siehe dazu auch: Clemm, Hermann/Nonnenmacher, Rolf, in: Beck. Bil.-Komm., 2.Aufl., München 1990, § 249 HGB Rn.305 ff; Mayer-Wegelin, Eberhard, a.a.O., § 249 HGB Rn.77 ff.; Oberbrinkmann, Frank, Statische und dynamische Interpretation der Handelsbilanz, Düsseldorf 1990, S.293 ff; Veit, Klaus-Rüdiger, (Aufwandsrückstellungen), Generelle Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB) als Bilanzierungshilfe?, Der Betrieb 1991, S.2045 ff.

[28] Vgl. Clemm, Hermann/Nonnenmacher, Rolf, a.a.O., § 249 HGB Rn.305.

[29] Vgl. Mayer-Wegelin, Eberhard, a.a.O., § 249 HGB Rn.77.

zugerechnet werden können.[30] Werden fehlerhafte Produkte hergestellt und verkauft, dann können die daraus später anfallenden Ausgaben für Produkthaftung diesen Erträgen zugerechnet werden. Es besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen Herstellung und Verkauf fehlerhafter Produkte einerseits, späteren Ausgaben für Produkthaftung andererseits. Daher ist die Voraussetzung der Zuordnung gegeben.

Zu 3): Generelle Aufwandsrückstellungen können nur gebildet werden, wenn der Eintritt der künftigen Ausgaben wahrscheinlich oder sicher ist.[31] Nach herrschender Meinung ist die "Wahrscheinlichkeit" bzw. "Sicherheit" gegeben, wenn sich der Kaufmann bei beabsichtigter unveränderter Fortführung des Unternehmens den Ausgaben nicht entziehen kann.[32] Die Notwendigkeit der Ausgaben wird daher "innerbetrieblich" begründet, es besteht keine rechtliche Verpflichtung nach "außen" gegenüber Dritten. Obwohl dies der Wortlaut des § 249 Abs.2 HGB nicht explizit fordert, ist das Fehlen einer Außenverpflichtung Charakteristikum der generellen Aufwandsrückstellung.[33] [34]
Dem steht nicht entgegen, daß die Aufwendungen des § 249 Abs.2 HGB später durchaus Drittverbindlichkeiten beinhalten können.[35] Entscheidend ist, daß zum Zeitpunkt der Passivierung noch keine

---

[30] Vgl. Maul, Karl-Heinz, Aufwandsrückstellungen im neuen Bilanzrecht, Betriebs-Berater 1986, S.633.

[31] Vgl. Clemm, Hermann/Nonnenmacher, Rolf, a.a.O., § 249 HGB Rn.307.

[32] Vgl. Clemm, Hermann/Nonnenmacher, Rolf, a.a.O., § 249 HGB Rn.307; Mayer-Wegelin, Eberhard, a.a.O., § 249 HGB Rn.88.

[33] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5.Aufl., Stuttgart 1987, § 249 HGB Tz.132; Dörner, Dietrich, Aufwandsrückstellungen - Möglichkeiten und Grenzen der Bilanzpolitik, Die Wirtschaftsprüfung 1991, S.226.

[34] Folgt man dieser Auffassung nicht, würde man einerseits eine generelle Aufwandsrückstellung bejahen, andererseits wohl aber auch eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeit; bei Überschneidungen ist dann eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeit (§ 249 Abs.1 S.1 HGB) zu passivieren; vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O., § 249 HGB Tz.134.

[35] Z.B. bei Großreparaturen, wenn Drittunternehmer eingeschaltet werden; vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O., § 249 HGB Tz.132.

gewissen oder ungewissen Verbindlichkeiten vorliegen, da in diesem Fall die Voraussetzungen der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu prüfen wären.[36] Im Fall der rechtlichen Inanspruchnahme aus der Produkthaftung liegt eine gewisse oder ungewisse Außenverpflichtung allerdings vor. Hierbei handelt es sich um eine "typische" Haftungsverbindlichkeit gegenüber Dritten. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Ausgaben ist nicht "innerbetrieblich" begründet, sondern ergibt sich aus der Möglichkeit einer rechtlichen Inanspruchnahme durch einen Dritten. Insofern sind diese Voraussetzungen einer Aufwandsrückstellung nicht gegeben: Risiken aus der Produkthaftung können nicht unter die generellen Aufwandsrückstellungen subsumiert werden.[37]

Zu 4): Viertes Merkmal ist schließlich die Ungewißheit bezüglich Höhe und Zeitpunkt. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß eine Rückstellung nicht gebildet werden könnte, wenn Höhe und Zeitpunkt bekannt wären.[38] Insofern ist die Ungewißheit bezüglich Höhe und Zeitpunkt ohnehin keine Voraussetzung für die Passivierung genereller Aufwandsrückstellungen. Eine nähere Prüfung dieses Merkmals erübrigt sich daher.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, daß Produkthaftungsrisiken nicht unter den Haftungsverhältnissen, den Rückstellungen für spezifische Verluste oder den generellen Aufwandsrückstellungen subsumiert werden können. Somit kann für Produkthaftungssachverhalte nur die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 Abs.1 S.1 HGB) einschlägig sein.

---

[36] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O., § 249 HGB Tz.134.

[37] Vgl. Herzig, Norbert/Hötzel, Oliver, a.a.O., S.100.

[38] Vgl. Clemm, Hermann/Nonnenmacher, Rolf, a.a.O., § 249 HGB Rn.308; Veit, Klaus-Rüdiger, (Aufwandsrückstellungen), a.a.O., S.2045.

D. Voraussetzungen einer Passivierung

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zeichnen sich durch die Ungewißheit über das Be- bzw. Entstehen und/oder die Höhe der Verbindlichkeit aus.[39] Gibt es nur Unklarheiten über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme und die Person des Gläubigers, dann handelt es sich um Verbindlichkeiten.

Folgende Voraussetzungen müssen - kumulativ - gegeben sein, um eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren:[40]

- Schuldcharakter der Verbindlichkeit[41]

- Wirtschaftliche Verursachung der Verpflichtung im Geschäftsjahr[42]

- Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme.

Der Schuldcharakter einer Verbindlichkeit liegt vor, wenn es sich um eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten handelt.[43] Da es sich bei der Produzentenhaftung um eine Verpflichtung gegenüber einem außenstehenden Verbraucher handelt, ist der Schuldcharakter

---

[39] Vgl. Mayer-Wegelin, Eberhard, a.a.O., § 249 HGB Rn.34.

[40] Vgl. Mayer-Wegelin, Eberhard, a.a.O., § 249 HGB Rn.28 ff.

[41] Vgl. Sahner, Friedhelm, Die Bilanzierung des Fremdkapitals einschließlich der Rückstellungen, Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft 1/1988, S.167; Veit, Klaus-Rüdiger, (Rückstellungen), Rückstellungen in Handels- und Steuerbilanz, Wirtschaftswissenschaftliches Studium 1989, S.289.

[42] Vgl. Gail, Winfried, Rechtliche Entstehung und wirtschaftliche Verursachung als Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen, Beiträge zum Bilanzrichtliniengesetz, Wiesbaden 1987, S.59 f.; Naumann, Klaus-Peter, Rechtliches Entstehen und wirtschaftliche Verursachung als Voraussetzung der Rückstellungsbilanzierung, Die Wirtschaftsprüfung 1991, S.532.

[43] Vgl. Mayer-Wegelin, Eberhard, a.a.O., § 249 HGB Rn.28; Veit, Klaus-Rüdiger, (Rückstellungen), a.a.O., S.289.

stets gegeben. Es bedarf insoweit einer näheren Erörterung nur bei den beiden anderen Merkmalen.

I. Wirtschaftliche Verursachung der Verpflichtung

Betrachtet man im Zeitablauf die Entwicklung einer produkthaftungsrechtlichen Inanspruchnahme, beginnend mit der Produktion fehlerhafter Produkte bis hin zur endgültigen Regulierung des eingetretenen Schadens, stellt sich die Frage, wann eine mögliche Verpflichtung wirtschaftlich verursacht wird? Da der Eintritt der wirtschaftlichen Verursachung die Rückstellungsbildung begründet,[44] ist zu untersuchen, wann das Kriterium der wirtschaftlichen Verursachung erfüllt ist. In Betracht kommen, in chronologischer Reihenfolge, folgende Zeitpunkte:

- Zeitpunkt der Produktion fehlerhafter Produkte
- Zeitpunkt der Inverkehrgabe fehlerhafter Produkte
- Zeitpunkt des Eintritts des Schadens
- Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadens.

a. Zeitpunkt der Produktion fehlerhafter Produkte

Zunächst ist zu überprüfen, ob die Produktion fehlerhafter Produkte den Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung determiniert. Das Merkmal der wirtschaftlichen Verursachung bezweckt - aus dynamischer Perspektive -, spätere Zahlungen aufwandsmäßig dem Geschäftsjahr zuzuordnen, in dem die Ereignisse eingetreten sind, die später das Entstehen der Verbindlichkeit zur Folge haben.[45] Es sollen künftige Ausgaben passiviert werden, die Erträge der abgelaufenen bzw. einer vorhergehenden Periode betreffen. Es ist daher zu klären, ob im Zeitpunkt der Produktion

---

[44] Vgl. Gail, Winfried, a.a.O., S.59 f.

[45] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O., § 249 HGB Tz.68.

fehlerhafter Produkte ein Ertrag entsteht, dem die in späteren Perioden anfallenden Ausgaben zuzurechnen sind.

Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Erfolgsermittlung im Rahmen des Gesamtkostenverfahrens (§ 275 Abs.2 HGB) oder im Rahmen des Umsatzkostenverfahrens (§ 275 Abs.3 HGB) vorgenommen werden kann.

Beim Gesamtkostenverfahren werden sämtliche periodenbezogene Erträge den insgesamt in der Periode angefallenen Aufwendungen gegenübergestellt.[46] Fehlerhafte Produkte, die nicht als solche identifiziert wurden, fließen über die Position "Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen" in das Jahresergebnis ein. Somit können beim Gesamtkostenverfahren fehlerhafte Produkte im Zeitpunkt ihrer Herstellung Bestandteil des Jahresergebnisses werden.

Im Rahmen des Umsatzkostenverfahrens stellt man dem Umsatz der Periode nur die Aufwendungen gegenüber, welche sich auf die verkauften Produkte zurückführen lassen.[47] Produzierte Güter, die noch nicht veräußert wurden, werden hier ebenfalls ergebniswirksam, und zwar in der Form, daß die hierfür getätigten Ausgaben eben noch zu keinem Aufwand führen.[48]

Somit werden fehlerhafte Produkte - in beiden Verfahren - im Zeitpunkt ihrer Herstellung Bestandteil des Jahresergebnisses. Die produkthaftungsrechtlichen Folgeausgaben könnten insoweit - ungeachtet der dabei auftretenden praktischen Erfassungsprobleme - in diesem Jahr mit Hilfe einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu erfassen versucht werden.

---

[46] Vgl. Coenenberg, Adolf G., Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse, 12. Aufl., Landsberg am Lech 1991, S.284.

[47] Vgl. Coenenberg, Adolf G., a.a.O., S.284 f.

[48] Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren errechnen dasselbe Jahresergebnis, vorausgesetzt die Herstellungskosten (§ 255 Abs.2 HGB) werden gleich bewertet; vgl. Coenenberg, Adolf G., a.a.O., S.285.

Es geht aber nicht um eine Zurechenbarkeit, sondern darum, wann eine zukünftige, noch ungewisse Verbindlichkeit wirtschaftlich verursacht wurde. Die Herstellung fehlerhafter Produkte allein begründet keine ungewisse Verbindlichkeit, da hieran keine gesetzlichen Haftungsfolgen geknüpft werden.[49] Solange die fehlerhaften Produkte im Unternehmen verbleiben, kann dies keine produkthaftungsrechtlichen Konsequenzen haben. Somit verursacht die Herstellung fehlerhafter Produkte auch nicht die spätere Verpflichtung. Es kann zu dem Zeitpunkt der Produktion fehlerhafter Produkte keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.[50]

b. Zeitpunkt der Inverkehrgabe fehlerhafter Produkte

Denkbar ist, daß im Zeitpunkt der Inverkehrgabe fehlerhafter Produkte die wirtschaftliche Verursachung späterer Ausgaben entsteht. Betrachtet man die Problematik der Rückstellungsbildung aus einer eher statischen Perspektive, kann die wirtschaftliche Verursachung dann bejaht werden, wenn der Prozeß der rechtlichen Entstehung so weit fortgeschritten ist, daß eine wirtschaftliche Belastung droht.[51] Das ist dann gegeben, wenn fehlerhafte ausgelieferte Produkte mit großer Wahrscheinlichkeit Schäden verursachen werden, die zu wirtschaftlichen Belastungen des Unternehmens führen, denn mit der Auslieferung der fehlerhaften Produkte verliert der Hersteller die Verfügungsmacht über die Produkte, er kann dann keinen Einfluß mehr darüber ausüben.[52] Der Prozeß der rechtlichen Entstehung ist jetzt so weit

---

[49] § 1 Abs.2 Nr.3 ProdHaftG sieht z.B. sogar eine Exkulpationsmöglichkeit für Produkte vor, die nicht für den Verkauf hergestellt wurden, aber trotzdem in den Verkehr gekommen sind.

[50] Ebenso vgl. Herzig, Norbert/Hötzel, Oliver, a.a.O., S.102; Oswald, Franz, Rückstellungen für Garantie- und Haftpflichtleistungen bei der Produkthaftung und der Haftung aufgrund des neuen Gesetzes über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Deutsche Steuer-Zeitung 1978, S.65.

[51] Vgl. Clemm, Hermann/Nonnenmacher, Rolf, a.a.O., § 249 HGB Rn.44, m.w.N.

[52] Rückrufaktionen etc. seien hier vernachlässigt.

fortgeschritten, daß eine latente wirtschaftliche Belastung besteht; die wirtschaftliche Verursachung ist somit gegeben.

Nach dynamischer Konzeption sollen mit Hilfe einer Rückstellung zukünftige Ausgaben passiviert werden, die den bis zum Stichtag realisierten Umsätzen zuzuordnen sind. Dies ist Ausdruck einer periodengerechten Ermittlung von Aufwand und Ertrag. Umsatzgeschäfte dürfen nach dem Realisationsprinzip erst mit der Auslieferung erfaßt werden.[53] Fehlerhafte Produkte werden durch den Verkauf Bestandteil des Umsatzes. Wenn ein Produkt ausgeliefert wird, ist das Kriterium der Zuordnung der von diesem Produkt verursachten zukünftigen Belastungen mit dem erfaßten Umsatz erfüllt.[54] Um ein periodengerechtes Jahresergebnis zu ermitteln, müssen die Folgeausgaben aus der Produkthaftung in der Periode passiviert werden, in der die fehlerhaften Produkte als Umsatz erfaßt worden sind.

Als Zwischenfazit - sowohl aus statischer als auch aus dynamischer Sicht - ist festzuhalten, daß die Inverkehrgabe fehlerhafter Produkte als Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung der zukünftigen Verbindlichkeit gelten muß.[55] Dies ist dann auch der Zeitpunkt, an dem eine Rückstellung zwingend zu bilden ist, da der Gesetzgeber bei Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten eine Passivierungspflicht vorschreibt (§ 249 Abs.1 S.1 HGB).

Ein Sonderfall liegt vor, wenn produkthaftungsrechtliche Inanspruchnahmen zu erwarten sind, obwohl überhaupt keine fehlerhaften Produkte ausgeliefert wurden. Dieser Fall kann dann eintreten, wenn es dem Hersteller nicht gelingen sollte, die

---

[53] Vgl. Eifler, Günter, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Köln 1987, Rn.56.

[54] Vgl. Herzig, Norbert/Hötzel, Oliver, a.a.O., S.102.

[55] Vgl. Herzig, Norbert/Hötzel, Oliver, a.a.O., S.102; im übrigen gilt für eine Garantieverpflichtung ebenfalls der Zeitpunkt der Inverkehrgabe als wirtschaftliche Verursachung.

Fehlerlosigkeit des Produktes zum Zeitpunkt der Inverkehrgabe zu beweisen. Nach § 1 Abs.4 S.2 i.V.m. Abs.2 Nr.2 ProdHaftG muß der Hersteller den Beweis führen, daß das Produkt im Zeitpunkt der Inverkehrgabe fehlerfrei war. Kann er diesen Beweis nicht erbringen, wird vermutet, daß das Produkt fehlerbehaftet war und den Schaden verursacht hat. Die wirtschaftliche Verursachung entsteht in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung des Produkts, dessen "Fehlerlosigkeit" der Hersteller nicht beweisen kann.

c. Zeitpunkt des Eintritts des Schadens

Verursacht ein fehlerhaftes Produkt einen Schaden, so hat dies grundsätzlich keinen Einfluß hinsichtlich der Frage des Ansatzes einer Rückstellung. Der Eintritt des Schadens bei einem Dritten durch ein fehlerhaftes Produkt ist natürlich der Auslieferung zeitlich immer nachgelagert und liegt somit auch hinter der wirtschaftlichen Verursachung. Somit hat bereits die wirtschaftliche Verursachung den Ansatz der Rückstellung ausgelöst. In den Fällen allerdings, in denen bei Eintritt der wirtschaftlichen Verursachung keine Rückstellung gebildet wurde,[56] ist nach Eintritt des Schadens die Passivierung einer Rückstellung "nachzuholen".

d. Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadens

Wird ein Anspruch vom Geschädigten geltend gemacht, so vervollständigen sich die den Anspruch begründenden Tatsachen im einzelnen. Diese haben allerdings, wie auch der Eintritt des Schadens, keinen Einfluß auf die grundsätzliche Rückstellungsbildung. Mit der Geltendmachung des Schadens konkretisiert sich lediglich

---

[56] Sei es einerseits, weil nicht bemerkt wurde, daß fehlerhafte Produkte ausgeliefert wurden oder andererseits, weil nicht damit gerechnet wurde, daß Schäden entstehen.

die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme sowie die Bewertungshöhe.

II. Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme des Bilanzierenden

Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ist unabdingbare Voraussetzung der Passivierung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten.[57] Es ist deshalb zu prüfen, wann eine Inanspruchnahme aus der Produkthaftung "wahrscheinlich" ist. In der Literatur bzw. von Rechtsprechung des Bundesfinanzhof (BFH) werden verschiedene Vorschläge gemacht, um das Kriterium der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme zu operationalisieren. So wird die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme z.B. dann bejaht, wenn:

- für die Inanspruchnahme gute, stichhaltige Gründe vorliegen[58]
- mit der Inanspruchnahme ernsthaft gerechnet werden muß[59]
- mehr Gründe für als gegen die Inanspruchnahme sprechen[60]
- keine konkreten Anhaltspunkte gegen eine Inanspruchnahme stehen[61].

Wie aber im Einzelfall festgelegt werden kann, ob eine Wahrscheinlichkeit gegeben ist, bleibt unklar. Letztendlich muß die

---

[57] Vgl. Mayer-Wegelin, Eberhard, a.a.O., § 249 HGB Rn.38.

[58] Vgl. Eibelshäuser, Manfred, Rückstellungsbildung nach neuem Handelsrecht, Betriebs-Berater 1987, S.861.

[59] Vgl. BFH IV R 41/81 vom 30.6.1983, BFH III R 274/83 vom 10.4.1987.

[60] Vgl. BFH IV R 10/76 vom 1.8.1984.

[61] Vgl. BFH VIII R 348/82 vom 17.11.1987.

Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme im Einzelfall geschätzt werden; dabei besteht ein Ermessensspielraum des Bilanzierenden. Dessen Entscheidungsfindung ist intersubjektiv nur schwer zu überprüfen. Man wird sich hier auf eine Plausibilitätsprüfung beschränken müssen. Es kann aber hilfreich sein, wenn die einzelnen Elemente der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme offengelegt werden könnten.

Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ist das Aggregat mehrerer "Subwahrscheinlichkeiten". Folgende Subwahrscheinlichkeiten determinieren die Gesamtwahrscheinlichkeit:

1) die Wahrscheinlichkeit, daß ein fehlerhaftes Produkt hergestellt wird

2) wenn 1) eingetreten ist, die Wahrscheinlichkeit, daß das fehlerhafte Produkt ausgeliefert wird

3) wenn 2) eingetreten ist, die Wahrscheinlichkeit, daß das fehlerhafte Produkt einen Schaden verursacht

4) wenn 3) eingetreten ist, die Wahrscheinlichkeit, daß der Geschädigte seinen Anspruch geltend macht.

Kommt z.B. der Bilanzierende zu dem Ergebnis, daß jede Subwahrscheinlichkeit mit ca. 75% gegeben ist, würde jede für sich eine Rückstellungsbildung wohl begründen. Die Gesamtwahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme liegt allerdings dann nur noch bei ca. 31,6%, was bedeutet, daß eine Inanspruchnahme insgesamt eher unwahrscheinlich ist. Nur wenn die Gesamtwahrscheinlichkeit bejaht wird, entsteht die Pflicht zur Passivierung einer Rückstellung.

Es sollte also eine mehrfache Wahrscheinlichkeitsbeurteilung vorgenommen werden. Kommt der Kaufmann zu dem Ergebnis, daß unter Beachtung aller Subwahrscheinlichkeiten mit der Inanspruchnahme

ernsthaft zu rechnen ist, muß eine Rückstellung passiviert werden.

III. Besonderheiten von Pauschalrückstellungen

Bisher wurde untersucht, wie ein einzelner Sachverhalt zu einer Rückstellungsbildung führen kann. Es stellt sich nun die Frage, ob eine sog. "pauschale" Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden kann, wenn weder konkret bekannt ist, ob ein Schaden eingetreten ist, noch ob fehlerhafte Produkte überhaupt ausgeliefert wurden. Die Besonderheit pauschaler Rückstellungsbildung für Produkthaftung ist darin zu sehen, daß sowohl "wirtschaftliche Verursachung" als auch "Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme" sich nicht auf ein konkretes fehlerhaftes Produkt beziehen, sondern sich aufgrund bestimmter Erfahrungswerte aus einer Gesamtheit an Produkten ergeben.[62] Erfahrungswerte können aus der jeweiligen Branche, aus der Versicherungswirtschaft und insbesondere aus einem innerbetrieblichen Zeitvergleich stammen. In der Literatur bzw. Rechtsprechung des BFH ist die handelsrechtliche Zulässigkeit von Pauschalrückstellungen für Produkthaftung umstritten.[63]

Der Gesetzgeber differenziert in § 249 Abs.1 S.1 HGB bezüglich Einzel- und Pauschalrückstellung nicht, ein grundsätzliches Verbot kann aus dem Gesetzeswortlaut des § 249 Abs.1 S.1 HGB nicht geschlossen werden. Vielmehr sind auch bei der Pauschalrückstellung die Voraussetzungen der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu prüfen.[64]

---

[62] Vgl. Herzig, Norbert/Hötzel, Oliver, a.a.O., S.101.

[63] Siehe Vollmer, Lothar/Nick, Thomas, Die Zulässigkeit von Pauschalrückstellungen für Produkthaftpflichtrisiken, Der Betrieb 1985, S.53 ff.

[64] Vgl. Gail, Winfried, a.a.O., S.60.

Bezüglich der wirtschaftlichen Verursachung bleibt ungewiß, welche konkreten fehlerhaften Produkte ausgeliefert wurden. Eine wirtschaftliche Verursachung könnte aber auch dann gegeben sein, wenn bestimmte Erfahrungswerte die Inverkehrgabe fehlerhafter Produkte erwarten lassen.[65] Als Rückstellungsvoraussetzung kann nicht gefordert werden, daß Gewißheit über fehlerhaft ausgelieferte Produkte bestehen muß; die Ungewißheit ist vielmehr ein Charakteristikum der Rückstellung. Daher erscheint es lediglich notwendig, andererseits aber auch ausreichend, wenn wahrscheinlich ist, daß fehlerhafte Produkte in den Verkehr gekommen sind.[66]

Im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme kann nicht konkret bestimmt werden, welche fehlerhaften Produkte die Inanspruchnahmen erwarten lassen. Es ist zu klären, ob sich diese ebenfalls aus bestimmten Erfahrungswerten ableiten läßt. Hat z.B. die Vergangenheit eine regelmäßige Inanspruchnahme gezeigt, kann, ceteris paribus daraus gefolgert werden, daß auch in naher Zukunft mit derartigen Verpflichtungen zu rechnen ist. Würde man in diesem Fall die Passivierung einer Pauschalrückstellung ablehnen, käme es zu einem "Verschweigen" eines u.U. erheblichen Risikos. Dies kann nicht mit dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip - speziell dem Imparitätsprinzip - vereinbart werden. Das Imparitätsprinzip fordert, daß alle vorhersehbaren Risiken zu berücksichtigen sind, wenn mit ihrem Eintritt gerechnet werden muß (§ 252 Abs.1 Nr.4 HGB). Dabei ist es unerheblich, daß in den Fällen der Pauschalrückstellung für Produkthaftung die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme nicht an ein spezielles fehlerhaftes Produkt geknüpft wird, sondern sich generell über

---

[65] Beispielsweise, weil auch in der Vergangenheit regelmäßig fehlerhafte Produkte (mit-) ausgeliefert wurden.

[66] Vgl. Vollmer, Lothar/Nick, Thomas, a.a.O., S.56.

Erfahrungswerte ergibt. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme kann sich dabei z.B. aus folgenden Sachverhalten ergeben:[67]

- Inanspruchnahme in der Vergangenheit
- Erfahrungen der jeweiligen Branche bzw. der Versicherungswirtschaft
- Ergebnisse der internen Qualitätskontrolle
- bereits das Bilanzjahr betreffende und bereits eingetretene Schäden, die weitere Inanspruchnahmen erwarten lassen.

In der Literatur ist z.T. die handelsrechtliche Zulässigkeit der Pauschalrückstellung für Produkthaftungsrisiken verneint worden. Begründet wurde dies mit der Verschuldensabhängigkeit der Produkthaftung. Die Verschuldensabhängigkeit sollte zur Folge haben, daß Inanspruchnahmen selten und nur vereinzelt auftreten würden.[68] Eine Pauschalrückstellung für verursachte, aber noch nicht eingetretene Produkthaftungsschäden wurde deswegen abgelehnt.[69] Dazu ist zum einen festzuhalten, daß durch das Grundsatzurteil vom 26.11.1968 des BGH[70] die Rechtslage bereits faktisch einer verschuldensunabhängigen Haftung gleichkam und mit dem Inkrafttreten des ProdHaftG eine zweite, verschuldensunabhängige Anspruchsgrundlage geschaffen wurde. Daher kann eine Pauschalbewertung für Produkthaftung heute nicht mehr mit dem Argument abgelehnt werden, die Haftung sei vom Verschulden abhängig.

---

[67] Vgl. Vollmer, Lothar/Nick, Thomas, a.a.O., S.57, Schilling, Herbert/Jörissen, Hermann, Das Produkthaftpflichtrisiko, Die Betriebswirtschaft 1988, S.326.

[68] So z.B. Vogel,Horst, Zur Bildung von Rückstellungen wegen Produzentenhaftung, Der Betrieb 1977, S.1477.

[69] Vgl. Horlemann, Heinz-G., Rückstellungen für Garantie-/Haftpflichtverbindlichkeiten, Gesellschafterwitwenpensionen und Kosten von Abschlußprüfungen, Betriebs-Berater 1984, S.2163; Christiansen, Alfred, Die Rückstellung für Produzentenhaftung unter dem besonderen Aspekt der Abgrenzung von der Rückstellung für Gewährleistungsverpflichtungen, Die steuerliche Betriebsprüfung 1980, S.153; Bordewin, Arno, Rückstellungen für Produzentenhaftung, Betriebs-Berater 1979, S.414.

[70] Siehe BGH VI 212/66 vom 26.11.1968.

Zum anderen ist aber auch zu bezweifeln, ob Produkthaftungsfälle generell nur selten und vereinzelt auftreten. Bereits vor der Verabschiedung des ProdHaftG hat die kontinuierliche Erweiterung der Produkthaftung zu einer deutlichen Zunahme der Produkthaftungsfälle geführt.[71] Insbesondere größere Unternehmen haben u.U. eine Vielzahl von Produkthaftungsschäden zu regulieren; dabei handelt es sich nicht nur um "spektakuläre Großschäden", sondern auch um "Mittel- und Kleinschäden".[72] Des weiteren muß davon ausgegangen werden, daß im Bereich der Produkthaftung ein großer Teil der Schäden von den Unternehmen vorprozessual abgewickelt wird, um die das Image schädigende Diskussionen in der Öffentlichkeit zu vermeiden;[73] Produkthaftungsfälle können also durchaus regelmäßig und häufig auftreten und u.U. sogar die Inanspruchnahmen aus der Garantiehaftung übersteigen.[74] Es kann daher nicht behauptet werden, Produkthaftungsfälle träten generell immer nur vereinzelt und selten auf.

Als weiteres Argument gegen die Zulässigkeit einer Pauschalrückstellung wird vorgebracht, daß es sich bei noch nicht konkretisierten Produkthaftungsrisiken grundsätzlich um "Allgemeine Unternehmerrisiken" handele,[75] die nicht passivierungsfähig sind.[76]

---

[71] Vgl. Schmidt-Salzer, Joachim, Die neuen Dimensionen des Produktrisikos, Betriebs-Berater 1980, S.10; Westphalen, Friedrich Graf v., Rückstellungen wegen gestiegener Risiken aus der Produzentenhaftung, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 1981, S.1167; Oswald, Franz, a.a.O., S.63.

[72] Vgl. Kessler, Martin, Risiko-Management der Produktehaftpflicht als industrielle Führungsaufgabe, Bern-Frankfurt a.M. 1980, S.50 f.

[73] Schmidt-Salzer/Hollmann schätzen sogar, daß national ca. 90 % der Produkthaftungskosten in vorprozessualen Schadenregulierungsverhandlungen abgewickelt werden, vgl. Schmidt-Salzer, Joachim/Hollmann, Hermann H., Kommentar zur EG-Richtlinie Produkthaftung, 2. Band, Wiesbaden 1986, S.236; da diese Leistungen gewährt werden, um rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, handelt es sich hierbei ebenfalls um ungewisse Verbindlichkeiten, die unter § 249 Abs. 1 S.1 HGB fallen, vgl. Mayer-Wegelin, Eberhard, a.a.O., § 249 HGB Rn.67.

[74] Vgl. Herzig, Norbert/Hötzel, Oliver, a.a.O., S.101.

[75] So z.B. Jonas, Heinrich H., Die in der aktienrechtlichen Handelsbilanz zulässige Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten, Der Betrieb 1986, S.346.

[76] Vgl. WP-Handbuch (1985/86), Bd.2, S.68.

Fraglich ist aber, ob die Risiken aus der Produkthaftung unter die allgemeinen Unternehmerrisiken subsumiert werden können. Bei diesen handelt es sich um nicht vorhersehbare und nicht kalkulierbare gesamtwirtschaftliche Risiken, wie z.B. plötzliche Nachfrageverschiebungen, Konjunkturrückgänge, etc.[77] Produkthaftungsrisiken dagegen sind Ausdruck des betriebsspezifischen Qualitätswesens, auch wenn sie pauschal ermittelt werden. Sie sollten somit nicht dem allgemeinen Unternehmerrisiko zugeordnet werden.[78]

Zusammenfassend kann zur Passivierung gesagt werden, daß aus heutiger Sicht Pauschalrückstellungen für Produkthaftungsrisiken handelsrechtlich zulässig sind. Ob allerdings im konkreten Einzelfall eine Pauschalrückstellung geboten ist, muß unter Berücksichtigung der betriebsindividuellen Verhältnisse des bilanzierenden Unternehmens entschieden werden.

E. Ausgewählte Fragen der Bewertung

Rückstellungen sind nach § 253 Abs.1 S.2 HGB nur in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei einer Passivierungspflicht muß der Betrag passiviert werden, der nach kaufmännischem Ermessen das Risiko der Inanspruchnahme deckt.[79] Bewußte Über- oder Unterdotierungen sind nicht zulässig. Obwohl unbestritten bei der Bewertung von Rückstellungen ein erheblicher Bewertungs- bzw. Schätzungsspielraum besteht, darf dieses nicht als ein generelles Bewertungswahlrecht interpretiert werden.[80] Das bilanzpolitische Potential

---

[77] Vgl. Wöhe, Günter, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 17. Aufl., München 1990, S.1236.

[78] So auch: Herzig, Norbert/Hötzel, Oliver, a.a.O., S.102.

[79] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O., § 253 HGB Tz.164.

[80] So auch: Kramer, Jörg-D., Rückstellungen und Stichtagsprinzip, Finanzrundschau 1983, S.475.

ergibt sich vielmehr aus der mangelnden Überprüfbarkeit der subjektiven Entscheidungsfindung des Bilanzerstellers.

Allgemeingültige Bewertungsregeln für Rückstellungen wegen Produkthaftung gibt es nicht,[81] die Frage der Bewertung liegt im Ermessensspielraum des ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes. Für den Bereich der Produkthaftung ist zudem kennzeichnend, daß Produkthaftungsschäden in ihrem Wesen sehr unterschiedlich sind und hinsichtlich ihrer Höhe große Unsicherheiten bestehen können. Diese Unsicherheiten dürfen aber nicht dazu führen, daß eine Rückstellung, die dem Grunde nach bejaht wird, aufgrund von Bewertungsproblemen nicht passiviert wird. Dies ist die Konsequenz einer klaren Trennung von Ansatz und Bewertung.

Im folgenden sollen wesentliche Probleme behandelt werden, die bei einer Bewertung von Rückstellungen für Produkthaftung entstehen.

I. Bewertung vor Eintritt des Schadens

Produkthaftungsschäden können in ihrer Art und somit auch in ihrer Höhe stark variieren. Eine Quantifizierung zum Zwecke der Rückstellungsbemessung ist daher schwierig, insbesondere in den Fällen, in denen ein Schaden noch nicht eingetreten ist.

Wurden z.B. von einem Schraubenhersteller versehentlich fehlerhafte Schrauben hergestellt und vertrieben, so ist u.U. mit Schäden durch die fehlerhaften Schrauben und daraus resultierenden Inanspruchnahmen zu rechnen. Aufgrund der Tatsache, daß durch die ausgelieferten Schrauben noch kein Schaden verursacht wurde, wohl aber mit ihnen ernsthaft zu rechnen ist, ergeben sich keine Anhaltspunkte zur Bemessung der Rückstellung. Jeder Versuch, einen durch die fehlerhaften Produkte bewirkten, zukünftigen

---

[81] Vgl. Herzig, Norbert/Hötzel, Oliver, a.a.O., S.103.

Schaden zu prognostizieren und daraus die Höhe einer möglichen Inanspruchnahme abzuleiten, ist Spekulation und muß letztendlich wohl als willkürlich bezeichnet werden. Eine Quantifizierung solcher ungewissen Verbindlichkeiten zum Zwecke der Passivierung ist unmöglich.[82]

In diesem Fall muß man zu dem - aufgrund der grundsätzlich gebotenen Trennung von Ansatz und Bewertung - unbefriedigenden Ergebnis kommen, daß nicht quantifizierbare Risiken nicht passivierbar sind.[83] Welche Konsequenzen für den Jahresabschluß daraus zu ziehen sind, ist noch offen. Zu überlegen wäre, ob in Anhang oder Lagebericht über diesen Sachverhalt berichtet werden muß.

II. Bewertung bei Eintritt des Schadens

Entsteht, verursacht durch ein fehlerhaftes Produkt, ein Schaden, ergeben sich Anhaltspunkte, die eine Schätzung der späteren Verpflichtung ermöglichen. Kernpunkt des künftigen Erfüllungsbetrages ist der verursachte Schaden. Der Geschädigte muß so gestellt werden, als wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 BGB).
Es gilt nun, die Unsicherheitsmomente über die mögliche Höhe der Inanspruchnahme weitgehend abzubauen. Daher ist die Voraussetzung für eine kaufmännische Bemessung der Rückstellung das Zusammentragen der bewertungsrelevanten Daten, um die sich der Bilanzierende notfalls auch Bemühen muß.[84] Es soll möglichst der Betrag

---

[82] Als ein weiteres Beispiel für die Unmöglichkeit der Quantifizierung des Schadens kann der sog. "Contergan-Fall" genannt werden, wo das Ausmaß der Personenschäden erst Jahre später genau bekannt wurde; vgl. Leffson, Ulrich, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7.Aufl., Düsseldorf 1987, S.472.

[83] Auch Naumann sieht das Problem, daß ein Ansatz dem Grunde nach bejaht wird, eine Bewertung aber nicht möglich ist; er lehnt dann einen Ansatz ab: vgl. Naumann, Klaus-Peter, Die Bewertung von Rückstellungen, Düsseldorf 1989, S.150 f.

[84] Vgl. Leffson, Ulrich, a.a.O., S.472.

angesetzt werden, der bei genauer Kenntnis der Daten ermittelt würde. Bewertungsrelevante Daten sind Erkenntnisse über die Höhe des zu leistenden Betrages bzw. über die den Anspruch begründenden Tatsachen im einzelnen.

Auswirkungen auf die Bewertungshöhe hat die vom Geschädigten gewählte Anspruchsnorm.[85] Der Geschädigte kann seinen Anspruch auf § 823 BGB oder auf § 1 ProdHaftG stützen. Es ist auch möglich, parallel aus beiden Anspruchsgrundlagen rechtlich vorzugehen. Bestehen über die Vorgehensweise Unklarheiten, dann sollte der jeweils höhere Betrag zurückgestellt werden, denn man kann davon ausgehen, daß der Geschädigte die Anspruchsnorm wählt, die ihm den größeren Schadenersatz zuspricht. Die Passivierung des jeweils höheren Betrages gebietet auch das Vorsichtsprinzip.

Sachschäden können durch Wiederbeschaffungswerte der beschädigten Sachen bemessen werden; bei der Bewertung von Personenschäden kann man ggf. auf Erfahrungswerte zurückgreifen. Prozeß- und Anwaltsgebühren können mit Hilfe des Streitwertes geschätzt werden.[86] Rentenbeträge (§ 7 Abs.2 und § 9 Abs.1 ProdHaftG) sind mit ihrem Barwert anzusetzen (§ 253 Abs.1 S.2 HGB), bestehende Versicherungsansprüche mit der Rückstellung zu verrechnen.[87]

III. Besonderheiten von Pauschalrückstellungen

Wenn aufgrund bestimmter Erfahrungen mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist, muß eine Pauschalrückstellung wegen Produkthaftung gebildet werden. Auch diese Bewertung basiert auf einer Schätzung.

---

[85] Der Schadenersatz nach § 823 BGB kann von dem nach § 1 ProdHaftG abweichen, z.B. durch Selbstbehalte, Haftungshöchstsummen, etc.

[86] Vgl. Bundschuh, Guido, Rückstellungen für Produzentenhaftung in der Steuerbilanz, Frankfurt a.M. 1987, S.80.

[87] Siehe Herzig, Norbert/Hötzel, Oliver, a.a.O., S.103 f.

Die Bewertung der Pauschalrückstellung könnte sich an den Versicherungsprämien für Produkthaftpflichtversicherungen orientieren,[88] an den Erfahrungen anderer Unternehmen der Branche oder - sofern ausreichendes Datenmaterial vorliegt - an den Inanspruchnahmen des Betriebes in der Vergangenheit.

Eine Orientierung an der Versicherungsprämie für Produkthaftpflichtversicherungen ist allerdings nicht aussagekräftig, da diese nicht die individuellen Zustände der bilanzierenden Unternehmung widerspiegelt, sondern das Gesamtrisiko der versicherten Unternehmen.[89]

Die Bewertung in Anlehnung an vergleichbare Branchenunternehmen berücksichtigt zwar i.d.R. das branchenbezogene bzw. produktbezogene Produkthaftungsrisiko, nicht aber den betriebsindividuellen Standard der Produkt- und Qualitätssicherung des bilanzierenden Unternehmens. Deshalb erscheint eine entsprechende Ausrichtung der Bewertung nicht als zweckmäßig.

War das Unternehmen bereits früher produkthaftungsrechtlichen Inanspruchnahmen ausgesetzt, kann auf der Grundlage von Vergangenheitswerten bewertet werden. Diese lassen sich - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - mit Hilfe von mathematisch-statistischen Prognoseverfahren fortschreiben.[90] Dabei bieten sich einerseits Methoden der Zeitreihenanalyse, andererseits Verfahren der Regressionsanalyse an.

Bei den Methoden der Zeitreihenanalyse werden die Ausgaben der Produkthaftung der Vergangenheit in die Zukunft transferiert,

---

[88] So: Mayer-Wegelin, Eberhard, Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz, Deutsche Steuer-Zeitung 1980, S.269.

[89] Vgl. Herzig, Norbert/Hötzel, Oliver, a.a.O., S.103.

[90] Hahn z.B. ermittelt mit mathematisch-statistischen Verfahren Pauschalrückstellungen für Garantiehaftung, siehe Hahn, Klaus, Die Bewertung von Rückstellungen mit Hilfe moderner Prognoseverfahren unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, Betriebs-Berater 1986, S.1325 ff.

z.B. durch Mittelwertverfahren oder durch expotentielle Glättung. Allerdings unterstellen die Methoden der Zeitreihenanalyse konstante Rahmenbedingungen.

Ändert sich eine das Produktrisiko beeinflußende Rahmenbedingung, kann die Pauschalrückstellung mit Hilfe der univariaten Regressionsanalyse bestimmt werden. Bei der Einfachregression werden die Vergangenheitswerte in Abhängigkeit einer Bestimmungsvariablen - determiniert durch die sich ändernde Rahmenbedingung - fortgeführt. Eine Änderung der Bestimmungsvariablen wirkt sich so unmittelbar auf die Rückstellungshöhe aus. Für die Produkthaftung bieten sich bei der Festlegung der Bestimmungsvariablen zwei Möglichkeiten an: Einerseits die Menge der ausgelieferten Produkte pro Geschäftsjahr insgesamt, andererseits die Menge der ausgelieferten fehlerhaften Produkte pro Geschäftsjahr.

Wird die Menge der insgesamt abgesetzten Produkte als Bestimmungsvariable gewählt, führt eine Erhöhung der Absatzmenge zu einer höheren Bewertung der Pauschalrückstellung. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß eine Erhöhung der ausgelieferten Menge - ceteris paribus - eine Erhöhung des Risikos bedeutet, produkthaftungsrechtlich belastet zu werden. Diese Vorgehensweise hat aber den Nachteil, daß Änderungen der betrieblichen Produkt- und Qualitätssicherung bei konstanter Absatzmenge keinen Einfluß auf die Bemessung der Rückstellung besitzen.

Daher wäre es vorteilhafter, Pauschalrückstellungen für Produkthaftungsrisiken in Abhängigkeit von der Menge ausgelieferter fehlerhafter Produkte fortzuschreiben. Zwischen der Menge der ausgelieferten fehlerhaften Produkte und der Höhe der Ausgaben für Produkthaftung kann i.d.R. ein direkter kausaler Zusammenhang festgestellt werden; je größer die Zahl der ausgelieferten fehlerhaften Produkte, desto höher wäre deshalb die Pauschalrückstellung für Produkthaftung zu bemessen. Dies setzt allerdings voraus, daß das bilanzierende Unternehmen - z.B. über repräsentative Stichproben - Angaben über die Zahl der ausgelieferten fehlerhaften Produkte machen kann.

F. Zusammenfassung und Ausblick

Durch die Verabschiedung des ProdHaftG ist es weder zu einer Vereinheitlichung des europäischen Rechts, noch zu einer Vereinfachung des deutschen Rechts bezüglich der Produkthaftung gekommen. Das ProdHaftG ersetzt nicht die deliktische Haftung nach § 823 BGB, sondern kommt als eigenständige Anspruchsgrundlage hinzu.

Risiken aus der Produkthaftung können bilanziell weder unter den Haftungsverhältnissen (§ 251 HGB), noch unter den Rückstellungen für spezifische Verluste (§ 249 Abs.1 S.1 2.Fall HGB) und den generellen Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs.2 HGB) subsumiert werden. Bei Produkthaftungsrisiken kommt nur eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 Abs.1 S.1 HGB) in Betracht.

Eine einzelne Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus Produkthaftung wird durch die Inverkehrgabe fehlerhafter Produkte ausgelöst; die Inverkehrgabe fehlerhafter Produkte ist Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung der späteren Verbindlichkeit. Voraussetzung der obligatorischen Rückstellungsbildung ist daneben, daß die späteren Inanspruchnahmen wahrscheinlich sind.

Pauschalrückstellungen für Produkthaftungsrisiken sind unter den ganannten Voraussetzungen aufgrund des Vorsichtsprinzips grundsätzlich nicht nur zulässig, sondern sogar geboten. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ergibt sich hier i.d.R. aus Erfahrungswerten vergangener Rechnungsperioden, der jeweiligen Branche oder der Versicherungswirtschaft.

Die Formulierung eines allgemeingültigen Bewertungskonzeptes bezüglich der Rückstellungen für Produkthaftungsrisiken ist nicht möglich. Sofern ein Schaden noch nicht eingetreten ist, können die Schwierigkeiten der Bewertung so groß werden, daß eine Passivierung unterbleiben muß. Obwohl der Ansatz der Rückstelllung bejaht worden ist, kann dann keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilanziert werden.

Für die Bewertung der Pauschalrückstellungen bieten sich mathematisch-statistische Prognoseverfahren an, die es erlauben, die Ausgaben der Produkthaftung aus der Vergangenheit in die Zukunft zu prognostizieren. Das kann in Abhängigkeit von der Menge ausgelieferter - besser noch: der Menge ausgelieferter, fehlerhafter - Produkte geschehen.

Die Problematik der Produkthaftung wird sich noch verschärfen. Zum einen wird die Existenz des ProdHaftG das Anspruchsbewußtsein der Konsumenten mit der Folge erhöhen, daß geschädigte Konsumenten nun eher versuchen, ihre Ansprüche durchzusetzen.[91] Zum anderen ist zu beobachten, daß aufgrund der kürzer werdenden Lebenszyklen vieler Produkte der Umfang der Produkterprobungsphasen abnimmt.[92] Dies läßt eine weiteres Ansteigen der Inanspruchnahmen aus Produkthaftung befürchten. Rückstellungen für Produkthaftungsrisiken gewinnen daher zunehmend an Bedeutung.[93]

---

[91] Vgl. Schmidt-Salzer, Joachim, (EG-Richtlinie), a.a.O., S.1111.

[92] Vgl. Frese, Erich/Werder, Axel v./Klinkenberg, Ulrich, Produkthaftungsmanagement deutscher Großunternehmen nach altem und neuem Recht, Der Betrieb, S.2372.

[93] So auch die Beurteilung von Herzig, Norbert/Hötzel, Oliver, a.a.O., S.99.

LITERATUR

Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5.Aufl., Stuttgart 1987.

Baumgärtel, Gottfried, Die Beweislastverteilung bei der Produzentenhaftung, Juristische Arbeitsblätter 1984, S.660-665.

Bordewin, Arno, Rückstellungen für Produzentenhaftung, Betriebs-Berater 1979, S.413-414.

Buchner, Helmut, Neuorientierung des Produkthaftungsrechts?, Auswirkungen der EG-Richtlinie auf das deutsche Recht, Der Betrieb 1988, S.32-37.

Bundesratsdrucksache 101/88 vom 18.03.1988.

Bundschuh, Guido, Rückstellungen für Produzentenhaftung in der Steuerbilanz, Frankfurt a.M. 1987.

Christiansen, Alfred, Die Rückstellung für Produzentenhaftung unter dem besonderen Aspekt der Abgrenzung von der Rückstellung für Gewährleistungsverpflichtungen, Die steuerliche Betriebsprüfung 1980, S.151-156.

Clemm, Hermann/Ellrott, Helmut, in: Beck. Bil.-Komm., 2.Aufl., München 1990, § 251 HGB.

Clemm, Hermann/Nonnenmacher, Rolf, in: Beck. Bil.-Komm., 2.Aufl., München 1990, § 249 HGB.

Coenenberg, Adolf G., Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse, 12.Aufl., Landsberg am Lech 1991.

Csik, Andreas, in: Küting/Weber: Handbuch der Rechnungslegung, 3.Aufl., Stuttgart 1990, § 251 HGB.

Dörner, Dietrich, Aufwandsrückstellungen - Möglichkeiten und Grenzen der Bilanzpolitik, Die Wirtschaftsprüfung 1991, S.225-229.

Eibelshäuser, Manfred, Rückstellungsbildung nach neuem Handelsrecht, Betriebs-Berater 1987, S.860-866.

Eifler, Günter, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Köln 1987.

Frese, Erich/Werder, Axel v./Klinkenberg, Ulrich, Produkthaftungsmanagement deutscher Großunternehmen nach altem und neuem Recht, Der Betrieb 1988, S.2369-2376.

Gail, Winfried, Rechtliche Entstehung und wirtschaftliche Verursachung als Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen, Beiträge zum Bilanzrichtliniengesetz, Wiesbaden 1987.

Hahn, Klaus, Die Bewertung von Rückstellungen mit Hilfe moderner Prognoseverfahren unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, Betriebs-Berater 1986, S.1325-1332.

Heck, Hans-J./John, Erich, Das neue Produkthaftungsgesetz: Rechtliche Informationen, betriebswirtschaftliche Konsequenzen, Bonn 1988.

Herzig, Norbert/Hötzel, Oliver, Rückstellungen wegen Produkthaftung, Betriebs-Berater 1991, S.99-104.

Horlemann, Heinz-G., Rückstellungen für Garantie-/Haftpflichtverbindlichkeiten, Gesellschafterwitwenpensionen und Kosten von Abschlußprüfungen, Betriebs-Berater 1984, S.2162-2165.

Jahn, Friedrich-A., Die neue Produkt-Gefährdungshaftung führt nicht zu amerikanischen Zuständen, Handelsblatt Nr.232 vom 2./3.12.1988, S.4.

Jonas, Heinrich H., Die in der aktienrechtlichen Handelsbilanz zulässige Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten, Der Betrieb 1986, S.337-346 u. 389-393.

Kessler, Martin, Risiko-Management der Produktehaftpflicht als industrielle Führungsaufgabe, Bern-Frankfurt a.M. 1980.

Kramer, Jörg-D., Rückstellungen und Stichtagsprinzip, Finanzrundschau 1983, S.474-479.

Leffson, Ulrich, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7.Aufl., Düsseldorf 1987.

Maul, Karl-Heinz, Aufwandsrückstellungen im neuen Bilanzrecht, Betriebs-Berater 1986, S.631-635.

Mayer-Wegelin, Eberhard, Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz, Deutsche Steuer-Zeitung 1980, S.265-271.

Mayer-Wegelin, Eberhard, in: Küting/Weber: Handbuch der Rechnungslegung, 3.Aufl., Stuttgart 1990, § 249 HGB.

Meyer, Dirk, Die Produzentenhaftung nach dem Produkthaftungsgesetz - Konsequenzen für Unternehmer und Verbraucher, Das Wirtschaftsstudium 1989, S.610-612.

Naumann, Klaus-Peter, Die Bewertung von Rückstellungen, Düsseldorf 1989.

Naumann, Klaus-Peter, Rechtliches Entstehen und wirtschaftliche Verursachung als Voraussetzung der Rückstellungsbilanzierung, Die Wirtschaftsprüfung 1991, S.529-536.

Oberbrinkmann, Frank, Statische und dynamische Interpretation der Handelsbilanz, Düsseldorf 1990.

Oswald, Franz, Rückstellungen für Garantie-und Haftpflichtleistungen bei der Produkthaftung und der Haftung aufgrund des neuen Gesetzes über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Deutsche Steuer-Zeitung 1978, S.59-67.

Pauli, Andreas, Die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie und ihre Umsetzung in der BR Deutschland, Produkt-Haftpflicht International 1986, S.153-158.

Sahner, Friedhelm, Die Bilanzierung des Fremdkapitals einschließlich der Rückstellungen, Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft 1/1988, S.167 ff.

Schilling, Herbert/Jörissen, Hermann, Das Produkthaftpflichtrisiko, Die Betriebswirtschaft 1988, S.311-328.

Schmidt-Salzer, Joachim, Die neuen Dimensionen des Produktrisikos, Betriebs-Berater 1980, S.1-10.

Schmidt-Salzer, Joachim, (EG-Richtlinie), Die EG-Richtlinie Produkthaftung, Betriebs-Berater 1986, S.1103-1111.

Schmidt-Salzer, Joachim, BR Deutschland: Neue Aspekte der Produktverantwortung, Produkt-Haftpflicht International 1988, S.2-10.

Schmidt-Salzer, Joachim/Hollmann, Hermann H., Kommentar zur EG-Richtlinie Produkthaftung, 2.Band, Wiesbaden 1986.

Steinmeyer, Heinz-D., Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte und die Produzentenhaftung, Der Betrieb 1988, S.1049-1056.

Taschner, Hans C., Die künftige Produzentenhaftung in Deutschland, Neue Juristische Wochenschrift 1986, S.611-616.

Taschner, Hans C./Frietsch, Edwin, Kommentar Produkthaftungsgesetz und EG-Richtlinie, 2.Aufl., München 1990.

Veit, Klaus-Rüdiger, (Rückstellungen), Rückstellungen in Handels- und Steuerbilanz, Wirtschaftswissenschaftliches Studium 1989, S.289-294.

Veit, Klaus-Rüdiger, (Aufwandsrückstellungen), Generelle Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs.2 HGB) als Bilanzierungshilfe?, Der Betrieb 1991, S.2045-2047.

Veit, Klaus-Rüdiger, Rückstellungen als Instrumente der Bilanzpolitik, Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel (Nr.272), Kiel 1991.

Vogel, Horst, Zur Bildung von Rückstellungen wegen Produzentenhaftung, Der Betrieb 1977, S.1475-1477.

Vollmer, Lothar/Nick, Thomas, Die Zulässigkeit von Pauschalrückstellungen für Produkthaftpflichtrisiken, Der Betrieb 1985, S.53-59.

Westphalen, Friedrich Graf v., Rückstellungen wegen gestiegener Risiken aus der Produzentenhaftung, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 1981, S.1154-1169.

Wöhe, Günter, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 17.Aufl., München 1990.

WP-Handbuch (1985/86), 9.Aufl., Düsseldorf 1985.

GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

BFH-Urteile

BFH IV R 41/81 vom 30.6.1983
BFH IV R 10/76 vom 1.8.1984
BFH III R 274/83 vom 10.4.1987
BFH VIII R 348/82 vom 17.11.1987

BGH-Urteile

BGH VI ZR 212/66 vom 26.11.1968
BGH VI ZR 62/80 vom 7.7.1981
BGH VI ZR 168/83 vom 14.5.1985
BGH VI ZR 187/85 vom 7.10.1986
BGH VI ZR 65/86 vom 9.12.1986
BGH VI ZR 91/877 vom 7.6.1988